

Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes "Östliche Federburgstraße – Nördlicher Teil"

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg in öffentlicher Sitzung am 22.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Technische Ausschuss hat am 22.01.1997 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Östliche Federburgstraße" gefasst. Der Gemeinderat hat am 08.03.2010 die Teilung des Verfahrensgebietes in einen nördlichen und einen südlichen Teil beschlossen. In Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses hat der Ausschuss für Umwelt und Technik am 06.07.2016 insbesondere den modifizierten Planungszielen zugestimmt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich vollständig auf die Flurstücke 1568, 1570/1, 1570/5, 1570/2, 1571, 1573, 1574, 1575, 1576/1, 1576/2, 1578/1, 1578, 1628/8, 1579/2, 1579, 1579/1 sowie teilweise auf das Flurstück 1629/2, jeweils Flur Ravensburg, Gemarkung Ravensburg.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1:2.500 vom 13.06.2016 dargestellt.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
 - 1.1 Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - 1.2 erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 S. 2 bis 5 BauGB).
2. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Ravensburg, den

Oberbürgermeister Dr. Rapp